

### **Zusammenfassende Handreichung zu Auskunftsansprüchen nach der Informationsfreiheitsgesetz**

Durch die städtische Informationsfreiheitsgesetz (IFS) wird der 4. Teil des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes, § 80 bis § 89 HDSIG, umgesetzt. Vereinfacht dargestellt, bedeutet dies:

1. Jede natürliche und/oder juristische Person hat gegenüber der Stadt innerhalb des städtischen Wirkungskreises Anspruch auf Informationen (§ 80 Abs. 1 HDSIG). Anspruchsgrundlage ist die IFS in Verbindung mit dem HDSIG.
2. Amtliche Information in diesem Sinn sind alle den amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnungen, unabhängig von der Art der Speicherung. Entwürfe und Notizen gehören allerdings nicht dazu, es sei denn sie sind als Bestandteil eines konkreten Vorgangs gedacht (§ 80 Abs. 1 HDSIG).
3. Es ist zunächst prüfen, ob die Stadt für die begehrten Informationen überhaupt zuständig ist. Ist sie dies nicht, sondern beispielsweise das Regierungspräsidium oder eine andere Gemeinde, so sind Antragsteller darauf hinzuweisen, soweit die andere Zuständigkeit bei der Stadt bekannt ist, § 85 Abs. 1 HDSIG.
4. Auskunftspflichtig ist die Stadt Darmstadt (Kernverwaltung und Eigenbetriebe). Auch die Bereiche, in welchen beispielsweise Eigenbetriebe am Wettbewerb teilnehmen, unterliegen der Informationspflicht (§ 80 Abs. 1 Satz 2 HDSIG).
5. Der Antrag muss, um bearbeitet werden zu können, möglichst konkret gestellt sein. Ist dies den Anfragenden aber nicht möglich, weil ihnen wichtige Informationen dafür fehlen, ist die Stadt verpflichtet, hierzu zu beraten. Einer Begründung bedarf der Antrag grundsätzlich nicht, es sei denn, er bezieht sich auf Daten anderer Bürger oder Unternehmen (§ 85 Abs. 3 HDSIG).
6. Soweit Anfragen sich auf einen Bereich beziehen, zu welchem Informationen nach einem anderen Gesetz zu erteilen sind – beispielsweise im Fall von Ansprüchen auf Akteneinsicht nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz oder auf Informationen nach dem Hessischen Umweltinformationsgesetz – gehen diese als Spezialregelungen grundsätzlich den Auskunftspflichten nach der IFS in Verbindung mit dem HDSIG vor (§ 80 Abs. 2 HDSIG).
7. Der Anspruch auf Informationszugang besteht nach § 82, § 83, § 84 HDSIG nicht
  - a) bei Verschlussachen nach § 2 Abs. 1 des Hessischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes
  - b) bei Informationen, deren Bekanntwerden nachteilige Auswirkungen haben kann auf die inter- und supranationalen Beziehungen, die Beziehung zum Bund oder zu einem anderen Land, auf Belange der äußeren oder öffentlichen Sicherheit, auf die Kontroll-, Vollzugs- oder Aufsichtsaufgaben der Finanz-, Regulierungs-, Sparkassen, Versicherungs- und Wettbewerbsaufsichtsbehörden oder auf den Erfolg eines strafrechtlichen Ermittlungs- oder

Strafvollstreckungsverfahrens oder auf den Verfahrensablauf eines Gerichts-, Ordnungswidrigkeiten- oder Disziplinarverfahrens

- c) bei einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegenden Datei- oder Akteninhalten,
  - d) bei zum persönlichen Lebensbereich gehörenden Geheimnissen oder Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen, sofern die betroffene Person nicht eingewilligt hat
  - e) soweit ein rein wirtschaftliches Interesse an den Informationen besteht – inwieweit dies der Fall ist, muss dabei im Einzelfall erfragt werden
  - f) wenn der Antrag auf ein allgemeines Behördenhandeln der Stadt gerichtet ist und sich dabei auf Informationen bezieht, die aus einer Vielzahl von Aktenvorgängen mit sehr hohem Aufwand zusammengetragen werden müssen
  - g) wenn der Antrag auf personenbezogene Daten gerichtet ist – diese können nur insoweit überlassen werden, wie ihre Übermittlung an nicht öffentliche Stellen nach § 22 HDSIG zulässig wäre, § 83 HDSIG
  - h) für Entwürfe zu Entscheidungen sowie für Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidung oder bevorstehender behördlicher Maßnahmen vereitelt würde
  - i) wenn die Bekanntgabe der Information den Kernbereich der Willens- und Entscheidungsbildung betrifft – eventuell besteht hier aber ein Anspruch nach Abschluss des Entscheidungsprozesses
  - j) wenn die Anfrage die Protokolle vertraulicher Beratungen betrifft.
8. Betrifft die Anfrage Daten und/oder Rechte Dritter, ist deren Einverständnis zu der Weitergabe schriftlich einzuholen, § 86 HDSIG. Dies betrifft insbesondere – aber nicht ausschließlich – Fälle des Urheberrechts, beispielsweise von Ingenieurbüros verfasste Texte, Pläne, Zeichnungen etc. Die Einwilligung soll von den Dritten innerhalb eines Monats erteilt werden. Liegt die Einwilligung innerhalb dieses Zeitraums nicht vor, gilt sie als verweigert. Als Konsequenz kann die Information dann nicht an die Anfragenden weitergegeben werden. Werden Informationen ohne notwendige Einwilligungen Dritter herausgegeben, drohen Stadt Schadensersatzforderungen. Die Fachämter informieren das Büro des/der Bürgerbeauftragten, wenn sie das Einverständnis Dritter einholen, damit dort die Fristen nach § 87 HDSIG neu berechnet werden.
9. Wird der Zugang zur Information abgelehnt, ist die Entscheidung schriftlich zu begründen. Dabei ist auch dazu Stellung zu nehmen, ob möglicherweise zu einem späteren Zeitpunkt die Informationen erteilt werden (beispielsweise, wenn die begehrten Informationen verweigert wurden, weil sie erst im Entwurfsstadium vorlagen, Ziffer 2 oder der Vorgang sich noch im Entscheidungsstadium befunden hat, Ziffer 7-h), § 87 Abs. 3 HDSIG.
10. Die Frist zur Auskunftserteilung beträgt einen Monat. Bei besonders umfangreichen und komplexen Informationen, welche eine intensive Prüfung erfordern, kann die Frist um einen

weiteren Monat verlängert werden, § 87 Abs. 1 und 4 HDSIG. Es gelten ferner Ausnahmeregelungen, wenn Einwilligungen Dritter einzuholen sind, die Frist verlängert sich dann auf bis zu drei Monate, § 87 Abs. 1 HDSIG. Wird die grundsätzliche Frist von einem Monat aus den vorgenannten Gründen überschritten, wird den Anfragenden vom Büro des/der Bürgerbeauftragten eine Zwischennachricht erteilt. Dieses ist im Vorfeld über die Gründe der Fristenverlängerung zu informieren.

11. Die Verwaltungskosten richten sich nach der Verwaltungskostensatzung (VerwKostS) der Stadt Darmstadt, Teil II (Besondere Verwaltungskosten), Ziffer 5.

12. Bei Streitigkeiten über Auskunftsansprüche findet der Verwaltungsrechtsweg Anwendung, ein Widerspruchsverfahren findet nicht statt, § 87 Abs. 5 HDSIG. Darauf wird in einer Rechtsbehelfsbelehrung hingewiesen, die vom Büro der Bürgerbeauftragten Anfragen bereitgestellt wird. Sie verweist ferner auf die Möglichkeit, unabhängig von dem Verwaltungsrechtsweg, den Hessischen Informationsfreiheitsbeauftragten um Vermittlung anzurufen. Soll alleine die Kostenentscheidung angegriffen werden, findet das Rechtsmittel des Widerspruchs Anwendung.

In Zweifelsfällen oder bei konkreten Fragen zur Erteilung bzw. Verweigerung einer Information ist unter Einbeziehung der Bürgerbeauftragten (cc) das Rechtsamt einzuschalten; geht es in der Anfrage um Fragen zu personenbezogenen Daten, ist das Büro der Datenschutzbeauftragten einzubinden.